



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1988

Nummer 20

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	4. 5. 1988	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	209
2121	10. 5. 1988	Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung).	210
223	3. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	211
	4. 5. 1988	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988.	211

2022

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Vom 4. Mai 1988

Die 8. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 4. 5. 1988 auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 12. November 1987 (GV. NW. 1988 S. 53) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuß aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuß durch Mehrheitsbeschluß auflösen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 4. Mai 1988 in Kraft.

Münster, den 4. Mai 1988

Loskand

Vorsitzender der
8. Landschaftsversammlung

Meckelburg Wrobel

Schriftführer der
8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 4. Mai 1988

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1988 S. 209.

2121

**Verordnung
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Hygiene-Verordnung)**

Vom 10. Mai 1988

Aufgrund des § 12a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags, sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeiten im Friseurhandwerk, in der Kosmetik und Fußpflege sowie für das Tätowieren, Ohrlochstechen und in der Akupunktur, soweit bei ihnen Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinne von § 1 des Bundes-Seuchengesetzes übertragen werden können.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten nach § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeiten, mit denen Verletzungen der Haut verbunden oder bei denen solche nicht auszuschließen sind.

(2) Wer Eingriffe durchführt, die mit einer Verletzung der Haut verbunden sind, hat vorher seine Hände und die zu behandelnde Hautfläche zu desinfizieren.

(3) Geräte, die zu den in § 1 genannten Tätigkeiten mehrfach verwendet werden und deren Verwendung mit Verletzungen der Haut verbunden ist oder dazu führen kann, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu desinfizieren und dann zu reinigen.

§ 3

Desinfektion

Zur Desinfektion dürfen nur virusinaktivierende Mittel und Verfahren angewendet werden, die in der Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (Bundesgesundheitsblatt 1987 Seite 279 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind. Für die Haut- und Händedesinfektion sind Präparate auf Alkoholbasis mit 70 bis 85 Vol. % Alkohol ausreichend. In Zweifelsfällen ist eine Beratung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.

§ 4

Beseitigung von Abfällen

Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei Tätigkeiten nach § 1 verwendet worden sind, dürfen, auch wenn sie desinfiziert worden sind, nur in einer Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt, in den Abfall gegeben werden. Im übrigen bleiben abfallrechtliche Regelungen unberührt.

§ 5

Überwachung

Die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten. § 10 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 die Desinfektion seiner Hände oder der zu behandelnden Hautfläche oder entgegen § 2 Abs. 3 die Desinfektion oder Reinigung der Geräte nicht oder nicht sorgfältig durchführt,
2. entgegen § 4 Gegenstände ohne entsprechende Verpackung in den Abfall gibt oder
3. einer Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes – entsprechend – zuwiderhandelt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1988 S. 210.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)**

Vom 3. Mai 1988

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 tritt am 31. Juli 1989 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1988 S. 211.

**Bekanntmachung
der Gebührensatzung für die Behandlung und
Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für den Zeitraum ab dem
1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988**

Vom 4. Mai 1988

Aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 1986 (GV. NW. S. 746), hat die 8. Landschaftsversammlung in ihrer Tagung vom 4. Mai 1988 folgende Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Pflegesätze

Die pro Berechnungstag zu entrichtenden Pflegesätze gemäß der §§ 5 und 6 der Satzung über die Pflege und Behandlung in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

Anlage

§ 2

Wahlleistungen

Bei Inanspruchnahme der persönlichen Leistungen eines Arztes nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Behand-

lung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird der allgemeine Pflegesatz gemäß § 3 Abs. 1 der Bundespflegesatzverordnung um 5% gekürzt.

§ 3

Nachtklinik, Übergangsheim, Familienpflege

Für alle in § 1 der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe genannten Krankenhäuser mit Ausnahme des Westf. Instituts für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm werden

- a) der Entschädigungssatz für die Übernachtung in der Nachtklinik und im Übergangsheim auf 11,30 DM,
- b) der Pflegesatz für Patienten in der Familienpflege auf 9,50 DM

festgesetzt.

§ 4

Einschränkung

Für das Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, für die Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen, für das Therapiezentrum Bilstein in Marsberg und für die Westf. Klinik Schloß Haldem wird der Pflegesatz gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als vorläufiger Verrechnungspflegesatz festgesetzt.

Der Pflegesatz der Westf. Klinik Schloß Haldem gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) für den Gehörlosenbereich ist auf die Zeit vom 1. 1. 1988 bis zum 31. 3. 1988 begrenzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 1988 in Kraft.

Münster, den 4. Mai 1988

Loskand

Vorsitzender der

8. Landschaftsversammlung

Meckelburg Wrobel

Schriftführer der

8. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 4. Mai 1988

Neseker

**Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe**

Anlage zur Gebührensatzung
für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988

Einrichtung	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. d)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. c)	Pflegesatz gem. § 5 Abs. 1 Buchst. b)
	der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des LWL			
Klinik f. Psych. Benninghausen	114,39	–	123,57	194,54
Klinik f. geriatrische Psych. Geseke	141,06	–	147,22	147,22
Klinik f. Psych. Dortmund	139,35	112,03	150,63	150,63
Klinik f. Psych. Lippstadt	169,20	–	185,54	185,54
Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer	122,81	–	137,37	137,37
Klinik f. Psych., Psychosomatik und Neurologie Gütersloh	171,86	Gütersloh: 104,88 Detmold: 122,43	215,59	215,59
Klinik f. Psych. u. Neurologie Lengerich	187,54	–	204,40	204,40
Klinik f. Psych. Marsberg	123,41	–	154,80	154,80
Klinik f. Psych. Münster	131,10	92,52	146,88	146,88
Klinik f. Psych. Warstein	141,59	–	152,02	152,02
Klinik f. Psych. Paderborn	142,91	107,28	193,30	193,30
Zentrum f. Psych. Herten	195,–	116,01	–	–
Zentrum f. Psych. Bochum	197,17	104,89	–	–
Klinik f. Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard	219,99	–	–	–
Institut f. Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm	222,94	–	–	–
St. Johannes-Stift Marsberg	209,12	–	233,34	233,34
Schloß Haldem Freiw.-Bereich Gehörlosenbereich	150,69 162,73	–	–	–
Klinik f. d. Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg	150,36	–	–	–
Bernhard-Salzmänn-Klinik Gütersloh	114,22	–	–	–
Schloß Haldem, forensischer Bereich	–	–	–	292,02
Therapiezentrum Bilstein, Marsberg	–	–	–	362,17
Zentrum für forensische Psychiatrie Lippstadt	–	–	–	271,15

– GV. NW. 1988 S. 211.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359